



Vorlage Nr.: V0818/10
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Wirtschaft

Gegenstand:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss über die „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)“ vom 6. Mai 2010 wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung).

bereits gefasste Beschlüsse:

V0194/09

aufzuhebende Beschlüsse:

V0194/09

Finanzielle Auswirkungen:

keine finanziellen Auswirkungen

- HH-Stelle/Finanzposition:
- einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

Begründung:

Die Abfallwirtschaftssatzung vom 31. Mai 2007 wurde überarbeitet und bereits am 6. Mai 2010 vom Stadtrat beschlossen. Dabei lag den Stadträten aufgrund eines Übermittlungsfehlers jedoch nicht die korrekte Fassung vor.

Nach der Diskussion im Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft musste die Vorlage aus rechtlichen Gründen in einem Punkt korrigiert werden. Der Diebstahl von Papier ist eine Straftat und kann nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Dies blieb jedoch bei der Weiterleitung der Satzung unberücksichtigt. Der fehlerhafte Beschluss muss aufgehoben und die Satzung in der korrekten Form beschlossen werden.

Die Abfallwirtschaftssatzung vom 31. Mai 2007 wurde aus folgenden Gründen überarbeitet:

Infolge der Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften bei den Entsorgungsbeauftragten wurden Regelungen, die die Zufahrt zu den Standplätzen oder deren bauliche Gestaltung betreffen, weiter ergänzt oder präzisiert. Dazu wurden auch Definitionen zu diesen Sachverhalten in die Satzung aufgenommen.

Es wird klarer formuliert, dass bei Abholung der Abfälle der Vollservice – d. h. der Transport der Abfallbehälter vom Standplatz zum Entsorgungsfahrzeug und zurück – die Entnahme von Abfallbehältern aus Abfallbehälterschranken nicht mit einschließt und diese Leistung privatrechtlich zu vereinbaren ist. Alle Regelungen zur Gestaltung derartiger Behälterschranken wurden damit aus der Satzung (Anlage 2) gestrichen.

Zahlreiche Änderungen, zumeist redaktioneller Art, machten sich aufgrund der Erfahrungen aus dem praktischen Vollzug erforderlich. In den überwiegenden Fällen sind damit jedoch keine neuen Verfahrensweisen verbunden, die bestehenden Sachverhalte wurden eindeutiger formuliert.

Wegen der Vielzahl der Änderungen (41 Änderungen) wurde die Satzung nicht als Änderungssatzung mit der damit verbundenen Unübersichtlichkeit und komplizierten Handhabung gestaltet, sondern soll als komplette neue Satzung beschlossen und veröffentlicht werden.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft
Anlage 2: Synopse zur Darstellung der Veränderungen

Helma Orosz